

Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie "Leidgrund" vom 14. Mai 1997

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 6 Abs. 2 Ziff. 4 Landesabfallgesetz (LAbfG) i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 14.05.1997 nachfolgende Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie "Leidgrund" beschlossen:

§ 1

Entsorgungspflicht

1. Der Landkreis Calw hat mit Vereinbarung vom 16.01./23.01.1995 der Stadt Haiterbach die Entsorgung von Erdaushub ganz übertragen.
2. Die Stadt Haiterbach betreibt die Entsorgung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Erdaushubs als öffentliche Einrichtung.
3. Als angefallen gilt Erdaushub, der zu der Deponie befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten, bzw. nach Absprache mit dem Deponiewart, übergeben wird.

§ 2

Deponie

1. Die Stadt betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Stadtgebietes anfallenden Erdaushubes erforderlichen Anlagen und stellt diese den Gemeindegewohnern und den in § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
2. Die Stadt betreibt die Erdaushubdeponie "Leidgrund".
3. Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das Gebiet der Stadt Haiterbach mit den Stadtteilen Altnuifra, Beihingen, Ober- und Unterschwandorf.

§ 3

Abfallarten/Ausschluss von der Entsorgungspflicht

1. Auf der Deponie darf nur unbelasteter Erdaushub gelagert werden. Erdaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial.
2. Von der Entsorgung insbesondere ausgenommen ist durch Schadstoffe verunreinigter Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.

§ 4

Verwertungsgebot/Sortierpflicht

Vor jeder Ablagerung ist das Verwertungsgebot für Abfälle zu beachten. Für die Verwertung kommt insbesondere in Betracht:

- Mutterboden und kulturfähiger Unterboden für Bodenaustausch und Rekultivierung,
- unbelasteter Erdaushub als Schüttmaterial für Dämm- und Lärmschutzwälle,
- steiniges Material als Unterbau für Straßen und Wege.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dingliche Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Erdaushubdeponie anzuschließen, diese zu benutzen und auf ihrem Grundstück anfallenden Erdaushub der öffentlichen Deponie zu überlassen.
2. Die Verpflichtung trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstückes berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
3. Von der Verpflichtung zur Benutzung kann auf Anfrage eine Befreiung erteilt werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann oder eine Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit in anderer Weise möglich ist.

§ 6

Benutzung der Entsorgungsanlage

1. Die Gemeindeglieder und die ihnen nach § 10 Abs. 3 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen müssen den Erdaushub selbst anliefern (Selbstanlieferung) oder durch Beauftragte anliefern lassen.
2. Die Deponie ist nur zu bestimmten Zeiten bzw. nach Vereinbarung geöffnet. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.
3. Entlang des Zufahrtsweges darf kein Erdaushub abgelagert werden. Verschmutzungen hat der Verursacher unverzüglich zu beheben. Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge vom Schmutz zu reinigen.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung bei der Anlieferung von Erdaushub entstehen.
5. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs der Erddeponie wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder sonstigen Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 7

Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflicht, Betretungsrecht

1. Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Stadt kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

2. In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.

§ 8

Benutzungsgebühren

1. Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung des Erdaushubes Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) Erdaushub beträgt 3,85 EUR.
3. Für die Berechnung des Volumens ist der bei Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

§ 9

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Verpflichtete nach § 5 bzw. der Anlieferer.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Deponie.
2. Die Gebühr für die Anlieferungen ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Ziff. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die in § 3 ausgeschlossenen Stoffe der Erdaushubdeponie überlässt,
 - b) entgegen § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Überlassung des Erdaushubes nicht nachkommt,
 - c) den Auskunfts- und Erklärungspflichten (§ 7) nicht nachkommt,
 - d) entgegen des § 2 dieser Satzung Erdaushub, der außerhalb des Stadtgebietes angefallen ist, auf der Deponie der Stadt anliefert oder ablagert oder
 - e) die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Haiterbach vom 21. Mai 1997, Nr. 21, öffentlich bekanntgemacht.